



auftreten oder eine Begleitung des jeweils anderen Geschlechts wählen können. Gleichgeschlechtliche Königspaare sind demnach nicht zugelassen.“

Beschlussvorschlag: *Der v.g. Beschluss der Bundesvertreterversammlung vom 11.03.2012 wird aufgehoben.*

Leitungsverantwortung:

Der Bund der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften ist den christlichen Werten verpflichtet. Eine unverzichtbare Rolle kommt jenen zu, die in einer leitenden Verantwortung für die Bruderschaft stehen. Sie sind unentbehrliche Vermittler unserer Ziele mit dem Leitmotiv „Für Glaube, Sitte und Heimat“ in ihrem Lebensumfeld. Sie sind zudem Bezugsperson für die Beziehung der Mitglieder untereinander. Schließlich sind sie auch Träger der Außenbeziehungen der Gemeinschaft. An ihrem Wort und Verhalten müssen Ziele und Lebensregeln der Bruderschaft ablesbar sein. Um der Wirksamkeit und des Zusammenhalts willen muss an ihre Identifikation mit den Zielen unseres Leitmotivs ein besonderer Anspruch gestellt werden.

Unsere Mitgliedsvereinigungen leben die christliche Tradition. Die christliche Ausrichtung und das Selbstverständnis, Teil einer Glaubensgemeinschaft zu sein, verpflichten den Bund der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften und seine Mitgliedsvereinigungen, die verantwortlichen Repräsentanten auf die besondere Aufgabenstellung vorzubereiten und zu begleiten. Für Ämter (gesetzlicher Vorstand gem. § 26 BGB) mit inhaltlicher Verantwortung ist eine besondere Begleitung und Schulung anzubieten. Wer inhaltliche Verantwortung übernimmt, muss Mitglied einer christlichen Kirche sein.

Beschlussvorschlag: *Für Ämter mit besonderer, auch inhaltlicher Verantwortung (gesetzlicher Vorstand gem. § 26 BGB einer Bruderschaft sowie Vorstandsämter auf Bezirks-, Diözesan- und Bundesebene), ist die Zugehörigkeit zur einer christlichen Kirche, die der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen (ACK) angehört, Grundvoraussetzung. Deshalb sollten Brudermeister (und in ihrer Aufgabenstellung vergleichbare Funktionsträger) neben dem durch Zugehörigkeit nachgewiesenen Bekenntnis zu einer der genannten Kirchen, eine qualifizierte Vorbereitung und Begleitung erhalten können.*

Größere Entscheidungsfreiheit setzt eine Selbstverpflichtung voraus

Zusammenfassend bleibt festzustellen, dass die Entscheidungsfreiheit der Bruderschaften vor Ort gestärkt wird. Damit verbunden ist ein erhöhtes Maß an Verantwortung, das christliche Profil der Bruderschaft zu erhalten.

Unverändert gelten die wesentlichen satzungsrelevanten Grundsätze:

1. Mitglied können Personen christlicher Konfession werden, die unbescholten und bereit sind, sich auf den Inhalt dieser Satzung zu verpflichten.
2. Die Schützenbruderschaft ist eine Vereinigung christlicher Personen. Nichtkatholische Mitglieder verpflichten sich mit der Aufnahme in die Schützenbruderschaft grundsätzlich auf deren christlichen Grundsätze.
3. Mit der Aufnahme in die Schützenbruderschaft und durch die Anerkennung dieser Satzung verpflichten sich die Mitglieder auf die christlichen Grundsätze und zur christlichen Lebenshaltung.

Jede Bruderschaft entscheidet für sich, ob sie von den erweiterten Befugnissen / Möglichkeiten Gebrauch macht. Eine Verpflichtung dazu besteht nicht. Entscheidend dafür sind die örtlichen Gegebenheiten und Erfordernisse. Das wird dazu führen, dass insbesondere die Aufnahme von Mitgliedern in den Bruderschaften nicht länger einheitlich geregelt wird. Aufgrund örtlicher Gegebenheiten werden wir eine „gewisse Ungleichzeitigkeit“ aushalten müssen. Bruderschaften, die sich im Rahmen der neuen Möglichkeiten stärker öffnen wollen, können darüber frei entscheiden. Wer bei den angestammten Regelungen bleiben will, kann weiterhin so verfahren.